

Bundesverkehrswegeplan

Der Bundesverkehrswegeplan ist ein Verkehrsträger übergreifender Investitionsrahmenplan der Bundesregierung für den wirtschaftlichen Bau, den Ausbau und die Erhaltung der Verkehrswege des Bundes – dies sind die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen), die Bundeswasserstraßen sowie die Eisenbahnen des Bundes.

Derzeit gilt der Bundesverkehrswegeplan aus dem Jahr 2016. Die darin enthaltenen Neu- und Ausbauprojekte sind entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bewertung sowie einer ökologischen und raumordnerischen Einschätzung in Bedarfskategorien eingeordnet. Es werden damit ein Finanzierungsrahmen bis zum Jahr 2030 und grobe Vorgaben für einen Realisierungszeitpunkt vorgeschlagen. Abschließende Entscheidungen hierzu bleiben jedoch dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber vorbehalten. Der derzeit geltende Bundesverkehrswegeplan dient insoweit als Grundlage für das derzeit geltende Fernstraßenausbaugesetz aus dem Jahr 2016.

Fernstraßenausbaugesetz – Bedarfsplan – Straßenbaubericht

Der Deutsche Bundestag entscheidet auf Basis der Bundesverkehrswegepläne mit den Fernstraßenausbaugesetzen und den zugehörigen Bedarfsplänen verbindlich über den Bau- und Ausbaubedarf seines Fernstraßennetzes. Der Ausbau erfolgt nach Stufen und entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (hierüber entscheidet der Deutsche Bundestag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung).

Die letzte Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes trat am 23. Dezember 2016 in Kraft. Darin sind Maßnahmen im Vordringlichen Bedarf (Finanzierung bis 2030) und im Weiteren Bedarf (Finanzierung nach 2030) eingereicht. In begründeten Einzelfällen kann gleichwohl auch für die Projekte des Weiteren Bedarfs die Planung aufgenommen werden. Diese Projekte sind mit WB* gekennzeichnet (so genannte Projekte mit Planungsrecht).

Nach jeweils fünf Jahren hat die Bundesregierung zu prüfen, ob der Bedarfsplan an die Verkehrsentwicklung beziehungsweise an den bereits erreichten Stand des erfolgten Neu- und Ausbaus anzupassen ist und stellt bei entsprechendem Korrekturbedarf einen neuen Bundesverkehrswegeplan auf. Ferner berichtet sie jährlich dem Deutschen Bundestag mit dem Straßenbaubericht über den Fortgang des Bundesfernstraßenbaus.

Finanzierung

Für die Finanzierung der einzelnen Bedarfsplanmaßnahmen – deren Bau mehrere Jahre dauert – ist eine mittelfristige Finanzplanung erforderlich. Das Fernstraßenausbaugesetz verpflichtet daher die Bundesregierung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung. Diese bildet den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne, die Bestandteil des Bundeshaushaltsplanes sind. Der Deutsche Bundestag entscheidet somit im Rahmen der Haushaltsberatungen jedes Jahr neu über die Finanzierung der in den Straßenbauplänen enthaltenen Bedarfsplanmaßnahmen.